



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen

Bern, April 2013

Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

betreffend

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

(Neue Bestimmungen für das Bodenpersonal der Luftfahrt)

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 27 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist für das Bodenpersonal der Luftfahrt in der ArGV 2 eine Sonderregelung vorgesehen (Art. 47 ArGV 2). Zurzeit sieht die Regelung namentlich die Gewährung von 26 freien Sonntagen pro Kalenderjahr vor, die unregelmässig auf das Jahr verteilt werden können, sofern im Zeitraum eines Kalenderquartals mindestens ein freier Sonntag gewährt wird. Die meisten der unter Art. 47 ArGV 2 fallenden Betriebe können diese Vorschrift jedoch nicht einhalten, weil sie aufgrund der starken Zunahme des Flugverkehrs vor allem an den Wochenenden mehr Personal einsetzen müssen. Deshalb erteilt das SECO den Unternehmen, die einen entsprechenden Bedarf nachweisen können, seit vielen Jahren Ausnahmegewilligungen zur Reduktion der Mindestanzahl freier Sonntage. Auf Basis dieser Bewilligungen können die betreffenden Unternehmen die Anzahl freier Sonntage bis auf 20 und ausnahmsweise sogar bis auf 15 reduzieren, falls dies zur Vermeidung oder Behebung von Betriebsstörungen im Flugbetrieb oder in anderen dringlichen Fällen notwendig ist.

Da einerseits jeweils sehr viele Ausnahmegewilligungen erteilt werden und andererseits ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht wurde, der ebenfalls eine Herabsetzung der Anzahl freier Sonntage fordert¹, nahm das SECO mit den Sozialpartnern der betroffenen Betriebe Gespräche auf, um zu prüfen, ob eine Revision der ArGV 2 sinnvoll wäre. Die Verhandlungen führten zu einem Kompromiss, der die vom SECO bis anhin gewährten Ausnahmen berücksichtigt.

Der Revisionsvorschlag sieht folgende Anpassung der ArGV 2 vor:

Artikel 12 Absatz 1^{bis} (neu)

Die mit den Sozialpartnern geführten Gespräche haben gezeigt, dass der rechtliche Rahmen betreffend die freien Sonntage revidiert werden muss. Es soll eine langfristige Lösung für die Branche gefunden werden, deren Bedürfnisse durch die aktuelle Regelung der ArGV 2 nicht mehr erfüllt werden und die inzwischen zu einem grossen Teil von der Gewährung der Bewilligungen durch das SECO abhängig ist.

Aufgrund der Systematik der ArGV 2 muss Artikel 12 ArGV 2 (Anzahl freie Sonntage) um einen neuen Absatz ergänzt werden. Der unterbreitete Vorschlag bildet den von den Sozialpartnern gefundenen Kompromiss ab, für dessen Aushandlung die vom SECO gewährten Ausnahmegewilligungen als Ausgangspunkt dienen. Diese Bewilligungen sahen nämlich jeweils als Gegenleistung zur reduzierten Anzahl freier Sonntage einen Ausgleich in Form von ganzen freien Wochenenden vor. Damit trugen die Sozialpartner dem Umstand Rechnung, dass diese Freizeitblöcke für die Gesundheit sowie die sozialen und familiären Beziehungen der Arbeitnehmenden wichtig sind.

Eine Reduktion auf 18 freie Sonntage ist somit einzig möglich, wenn den betreffenden Arbeitnehmenden mindestens zwölfmal pro Jahr eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 59 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird. Diese 59 Stunden müssen die tägliche Ruhezeit gemäss Artikel 15a Absatz 1 ArG sowie den ganzen Samstag und Sonntag umfassen (2 x 24 Stunden + 11 Stunden). Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr (vgl. Art. 18 Abs. 1 ArG). Dieser Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Mehrheit der

¹ Motion Germanier (Curia Vista 10.3508, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103508)

betroffenen Arbeitnehmenden oder die Arbeitnehmervertretung im Betrieb dem zustimmt (vgl. Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 47 Absatz 1

Artikel 47 Absatz 1 ArGV 2 enthält einen Verweis auf den neuen Absatz 1^{bis} von Art. 12 ArGV 2. Diese Regelung ersetzt den bisherigen Verweis auf Art. 12 Abs. 1 ArGV 2.

Am 7. Dezember 2012 hat das SECO das Anhörungsverfahren zur Änderung der ArGV 2 eröffnet. Das Verfahren dauerte bis zum 15. Februar 2013.

2. Teilnehmende am Anhörungsverfahren

Die Anhörungsunterlagen wurden an 45 Adressaten verschickt; 31 davon haben sich geäußert. 5 Organisationen liessen sich ohne Einladung vernehmen.

2.1 Kantone (18)

Die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes folgender Kantone haben eine Antwort eingereicht: ZH, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

2.2 Schweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

2.3 Weitere Verbände und Organisationen (13)

- Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV)
- PUSH Personalverband
- VPOD Luftverkehr
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Aerosuisse
- Swiss International Airport Association (SIAA)
- Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe (SVFB)
- Genève Aéroport
- Centre patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- Flughafen Zürich AG
- VPOD, Region Genf

3. Allgemeine Einschätzung

27 Teilnehmende am Anhörungsverfahren sind mit dem Revisionsentwurf einverstanden. 8 weitere sind zwar mit der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl freier Sonntage einverstanden, erachten aber die mit der Reduktion verknüpften Auflagen als ungenügend (6) beziehungsweise als zu einschränkend (2) und machen diesbezüglich Änderungsvorschläge. In formeller Hinsicht schlagen fünf Teilnehmende vor, die Revision ganz oder teilweise durch eine Anpassung von Art. 47 Abs. 1 ArGV 2 vorzunehmen bzw. in Art. 12 Abs. 1^{bis} ArGV 2 eine Einschränkung vorzusehen. Für einen Teilnehmer führt der Revisionsentwurf zu einem unbegründeten und deshalb nicht akzeptablen Abbau des Arbeitnehmerschutzes.

4. Stellungnahmen

4.1 Kantone

ZH, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, BS, BL, AG, TG und **VD** stimmen dem Revisionsentwurf materiell vollumfänglich zu. In formeller Hinsicht schlagen **ZH, LU** und **BL** vor, die Revision ganz oder teilweise durch eine Anpassung von Art. 47 Abs. 1 ArGV 2 vorzunehmen bzw. in Art. 12 Abs. 1^{bis} ArGV 2 eine Einschränkung vorzusehen. Dies sei notwendig, weil eine Reduktion der Anzahl freier Sonntage auf 18 später auch auf andere Branchen Anwendung finden könnte, unter Umständen aber mit anderen Auflagen verknüpft als für das Bodenpersonal der Luftfahrt.

FR, TI, VS, NE, GE und **JU** stimmen der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl freier Sonntage zu, erachten aber die mit dieser Reduktion verknüpften Auflagen als ungenügend.

Für **FR** und **GE** ist es notwendig, die freien Sonntage regelmässig auf das Jahr zu verteilen und pro Monat mindestens einen freien Sonntag zu gewähren.

TI beantragt einen freien Sonntag mindestens einmal im Kalenderquartal.

VS beantragt einen freien Sonntag mindestens einmal im Monat und verlangt (wie auch **GE**) darüber hinaus, dass in Wochen, in denen Arbeitnehmende nicht in den Genuss von zwei Ersatzruhetagen kommen, der bei einer mehr als Fünf-Tage-Woche geschuldete wöchentliche freie Halbtage unmittelbar vor oder nach dem wöchentlichen Ruhetag zu gewähren sei.

NE und **JU** beantragen, dass die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 59 aufeinanderfolgenden Stunden im Minimum einmal pro Monat gewährt werden muss. Alternativ sieht **JU** folgende Lösung: Ein freier Sonntag pro Monat, wobei unmittelbar vorher oder im Anschluss daran die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren ist. Bei mehr als 5 Arbeitstagen pro Woche besteht ein Anspruch auf zusätzliche 8 Stunden für den wöchentlichen freien Halbtage, d.h. $24 + 11 + 8 = 43$ freie Stunden.

FR, VS, NE, GE und **JU** beantragen, Art. 12 mit einer weiteren Bestimmung zu ergänzen, welche festhält, dass die auf die Ferien fallenden Sonntage nicht als freie Sonntage im Sinne von Art. 12 gelten. Diese Präzisierung sei notwendig, um Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen.

4.2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **Schweizerische Gewerbeverband** und der **Schweizerische Arbeitgeberverband** sind mit dem Revisionsentwurf materiell einverstanden. In formeller Hinsicht schlägt der **Schweizerische Arbeitgeberverband** (wie **ZH, BL** und **IVA**) vor, die Revision ganz oder teilweise durch eine Anpassung von Art. 47 Abs. 1 ArGV 2 vorzunehmen

Der **Schweizerische Gewerkschaftsbund** und **Travail.Suisse** stimmen dem Revisionsentwurf zu, betonen aber, dass eine Reduktion auf 18 Sonntage das absolute Minimum darstelle. Zudem machen sie ihre Zustimmung davon abhängig, dass der Einbezug der ganzen Samstage und Sonntage in die Berechnung der aufeinanderfolgenden Ruhezeit von 59 Stunden bestehen bleibt.

Für den **Kaufmännischen Verband Schweiz** ist die Revision nicht vordringlich. Im Interesse einer einvernehmlichen Regelung stimmt er dem Revisionsentwurf aber zu.

4.3 Weitere Verbände und Organisationen

Folgende Verbände und Organisationen stimmen dem Revisionsentwurf materiell vorbehaltlos zu:

- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (in formeller Hinsicht gleiche Bemerkung wie ZH und andere)
- SUVA
- PUSH Personalverband
- Genève Aéroport
- Flughafen Zürich AG
- Aérosuisse
- Schweiz. Verband Flugtechnischer Betriebe
- Swiss International Airports Association

Die **Gewerkschaft des Verkehrspersonals** stimmt dem Revisionsentwurf zu, betont aber, dass eine Reduktion auf 18 Sonntage das absolute Minimum darstelle. Zudem macht sie ihre Zustimmung davon abhängig, dass der Einbezug der ganzen Samstag und Sonntage in die Berechnung der aufeinanderfolgenden Ruhezeit von 59 Stunden bestehen bleibt.

Der **VPOD Luftverkehr** stimmt dem Revisionsentwurf zu, betont aber, dass der Vorschlag eine Verschlechterung der Situation mit sich bringe und die unterste Grenze des Zumutbaren darstelle.

Der **VPOD Region Genf** erachtet den Revisionsentwurf als Verschlechterung einer bereits heute prekären Situation und lehnt ihn deshalb kategorisch ab.

Das **Centre Patronal** und die **Fédération des Entreprises Romandes** stimmen der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl freier Sonntage zu, erachten aber die mit dieser Reduktion verknüpften Auflagen als zu einschränkend.

Um eine bessere Arbeitsplanung zu ermöglichen, schlägt das **Centre Patronal** vor, dass die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 59 aufeinanderfolgenden Stunden wahlweise anstelle des Samstags den Montag umfassen kann.

Die **Fédération des Entreprises Romandes** verlangt eine Reduktion des Freizeitblocks von 59 Stunden auf 47 Stunden. Es könne nicht sein, dass die wöchentliche Ruhezeit für Beschäftigte mit 18 freien Sonntagen länger sei als für Beschäftigte, denen gemäss Art. 12 Abs. 2 lediglich 12 freie Sonntage zustehen.